

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. März 2010

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
16. 3. 10	Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs	301
16. 3. 10	Gesetz zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften	307
16. 3. 10	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	314
16. 3. 10	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg	319
1. 3. 10	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	320
16. 3. 10	Beschluss der Landesregierung zur Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg	321
16. 3. 10	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	321
16. 3. 10	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	323
9. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Bodensee-fischereiverordnung	323
9. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Landes-fischereiverordnung	325
11. 2. 10	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen	328
19. 2. 10	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	329
1. 3. 10	Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	329

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2009 bei.

**Gesetz zu dem Vertrag
des Landes Baden-Württemberg mit der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
und der Israelitischen
Religionsgemeinschaft Württembergs**

Vom 16. März 2010

Der Landtag hat am 10. März 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Vertrag des Landes
Baden-Württemberg mit der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

Dem am 18. Januar 2010 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird

zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 14 dieses Vertrags in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

PROF. DR. REINHART

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

Vertrag

des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Artikel 1 Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

Artikel 2 Jüdische Feiertage

Artikel 3 Jüdische Religion und Seelsorge

Artikel 4 Religionsunterricht

Artikel 5 Körperschaftsrechte

Artikel 6 Jüdische Bildungs- und Sozialeinrichtungen

Artikel 7 Rundfunk

Artikel 8 Jüdische Friedhöfe

Artikel 9 Denkmalpflege

Artikel 10 Zuschüsse des Landes und sonstige Leistungen

Artikel 11 Gebührenbefreiung

Artikel 12 Zusammenwirken

Artikel 13 Vertragsauslegung und -anpassung

Artikel 14 Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
(im Folgenden: Das Land)

und

die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden,
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand,
(im Folgenden: IRG Baden)

und

die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs,
vertreten durch den Vorstand,
(im Folgenden: IRG Württembergs)

im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung vor den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und geleitet von dem Wunsch und Willen, das freundschaftliche Verhältnis zu der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und zu der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs zu fördern und zu festigen, deren jüdisches Gemeindeleben in seinen religiös-kulturellen Belangen zu unterstützen und zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beizutragen,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die IRG Baden und die IRG Württembergs ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2

Jüdische Feiertage

(1) Die ungestörte Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen wird gewährleistet.

Jüdische Feiertage sind:

1. Rosh Haschana (Neujahrsfest)
2. Jom Kippur (Versöhnungstag)
3. Sukkot (Laubhüttenfest)
4. Schemini Azereth (Schlussfest)
5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude)
6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten)
7. Schawuot (Wochenfest)

Die Regelungen des § 4 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes über die kirchlichen Feiertage gelten entsprechend.

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an den jüdischen Feiertagen wird in der Schulbesuchsverordnung geregelt.

(2) Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem jüdischen Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

Artikel 3

Jüdische Religion und Seelsorge

(1) Die IRG Baden und die IRG Württembergs haben das Recht, für die religiöse und seelsorgerliche Betreuung ihrer Mitglieder Landesrabbiner, Gemeinderabbiner, Gemeindegemeinden, Religionslehrerbeauftragte und Religionslehrer zu beschäftigen.

(2) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei haben die IRG Baden und die IRG Württembergs das Recht, seelsorgerlich tätig zu sein.

(3) Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 4

Religionsunterricht

(1) Der jüdische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der IRG Baden und der IRG Württembergs von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.

(2) Die Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts setzt eine Bevollmächtigung durch die IRG Baden bzw. die IRG Württembergs voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts werden von der IRG Baden bzw. der IRG Württembergs bestimmt.

(3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Geistlichen Lehrkräfte mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zugelassen werden. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und der IRG Baden bzw. der IRG Württembergs vereinbart.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der IRG Baden und der IRG Württembergs sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Jüdische Religionslehre mitzuwirken.

Artikel 5

Körperschaftsrechte

(1) Die IRG Baden und die IRG Württembergs sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Auf Antrag der IRG Baden bzw. der IRG Württembergs sind ihren Gliederungen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuerkennen und abzuerkennen.

Artikel 6

Jüdische Bildungs- und Sozialeinrichtungen

(1) Die IRG Baden und die IRG Württembergs haben das Recht, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu errichten und zu betreiben. Sie haben das Recht, eigene Einrichtungen im Sozialbereich und im Gesundheitswesen zu unterhalten.

(2) Landeszuschüsse für Schulen der IRG Baden und der IRG Württembergs nach Absatz 1 Satz 1 richten sich nach dem Privatschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Andere Einrichtungen nach Absatz 1 werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 7

Rundfunk

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der IRG Baden und der IRG Württembergs angemessene Sendezeiten für die Übertragung religiöser Sendungen zur Verfügung stellen.

(2) Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der jüdischen Bevölkerung geachtet werden und das Leben der IRG Baden und der IRG Württembergs in den Einsendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird.

(3) Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und im Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg die IRG Baden und die IRG Württembergs angemessen vertreten sind.

Artikel 8

Jüdische Friedhöfe

(1) Die jüdischen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die Gemeindefriedhöfe und die kirchlichen Friedhöfe.

(2) Die IRG Baden und die IRG Württembergs sowie ihre Gliederungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue jüdische Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Das Land bekennt sich zu seiner Mitverantwortung für die Erhaltung und Pflege der verwaisten jüdischen Friedhöfe und unterstützt diese im Rahmen bestehender Abkommen.

Artikel 9

Denkmalpflege

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei jüdischen Denkmälern, die kultischen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die Belange der IRG Baden und der IRG Württembergs vorrangig zu beachten.

(2) Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmalerhaltung und -pflege auf die besonderen Belange der IRG Baden und der IRG Württembergs Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 10

Zuschüsse des Landes und sonstige Leistungen

(1) Die bisherigen freiwilligen Leistungen werden mit dem Staatsvertrag umfassend und abschließend auf eine vertragliche Grundlage gestellt.

(2) Das Land zahlt für religiös-kulturelle Belange an die IRG Baden und die IRG Württembergs ab dem Jahr 2010 jeweils 750 Euro pro Mitglied. Dieser Betrag wird vom Jahr 2011 bis 2015 jährlich mit 1,5 % dynamisiert.

(3) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab dem 1. Januar 2016 die Höhe der in Absatz 2 genannten Staatsbeiträge entsprechend.

(4) Für die Entwicklung des deutsch-jüdischen Kulturerbes erhalten die IRG Baden und die IRG Württembergs jeweils

a) im Jahr 2010	500 000 Euro
b) im Jahr 2011	625 000 Euro
c) im Jahr 2012	750 000 Euro
d) im Jahr 2013	875 000 Euro
e) ab dem Jahr 2014	1 000 000 Euro

(5) Der Gesamtbetrag der Staatsbeiträge nach Absatz 2 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsbeiträge – abgerundet auf den nächsten durch 10 000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach Absatz 2 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die IRG Baden und die IRG Württembergs ausgezahlt.

(6) Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze oder aufgrund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern gewährt werden. Dazu gehören vor allem die staatlichen Leistungen zur dauernden Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe in Baden-Württemberg (Artikel 8 Absatz 3) sowie die staatlichen Leistungen zur Unterbringung und Betreuung jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion.

(7) Die Ersatzleistungen für den Religionsunterricht bleiben von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

Artikel 11

Gebührenbefreiung

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben der IRG Baden und der IRG Württembergs und ihren

Gliederungen mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 12

Zusammenwirken

Die Landesregierung und die IRG Baden und die IRG Württembergs werden zur Pflege und Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die ihr Verhältnis zueinander betreffen, miteinander ins Benehmen setzen.

Artikel 13

Vertragsauslegung und -anpassung

(1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien versuchen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der satzungsgemäß zuständigen Gremien der IRG Baden und der IRG Württembergs. Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg und in den jeweiligen Veröffentlichungsorganen der IRG Baden und der IRG Württembergs bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. Januar 2010

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger

Der Geschäftsführende Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden

Mikhail Kats
David Seldner
Wolfgang Fuhl

Der Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

Barbara Traub
Susanne Jakubowski
Michael Kashi

**Schlussprotokoll zum Vertrag des
Landes Baden-Württemberg mit der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
und der Israelitischen
Religionsgemeinschaft Württembergs
vom 18. Januar 2010**

Zu dem am heutigen Tage geschlossenen Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs sind folgende ergänzende Erläuterungen und Hinweise vereinbart worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel 1 – Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

Die Bestimmung bestätigt in Absatz 1 die verfassungsrechtlich gewährleistete Glaubensfreiheit. Der gesetzliche Schutz umfasst auch angemessene Sicherheitsmaßnahmen.

Absatz 2 bekräftigt das Selbstbestimmungsrecht, das nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung allen Religionsgesellschaften zusteht.

Zu Artikel 2 – Jüdische Feiertage

Mit dieser Bestimmung werden die genannten jüdischen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes geschützt. Entsprechend der Regelung in § 4 Absatz 2 Feiertagsgesetz soll die Teilnahme des dort genannten Personenkreises am Gottesdienst ermöglicht werden. Einer Befreiung vom Schulbesuch an jüdischen Feiertagen trägt § 4 Absatz 2 der Schulbesuchsverordnung bereits Rechnung.

Die Feiertage sind im Einzelnen

- zu Ziffer 1: Zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 2: Ein Tag am 10. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 3: Zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 4: Ein Tag am 22. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 5: Ein Tag am 23. Tischri, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 6: a) Zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vorabend
b) Zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vorabend
- zu Ziffer 7: Zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vorabend.

Die Daten sind dem Kultusministerium zwei Jahre im Voraus mitzuteilen.

Zu Artikel 3 – Jüdische Religion und Seelsorge

Absatz 1 gewährleistet das Recht der kultischen und seelsorgerischen Betreuung von Mitgliedern der IRG Baden und der IRG Württembergs.

Zu Absatz 2: Nähere Einzelheiten, insbesondere auch zum Kreis der berechtigten Personen, können erforderlichenfalls für die Polizeiseelsorge mit dem Innenministerium und für die Anstaltsseelsorge mit dem Justizministerium vereinbart werden.

Zu Artikel 4 – Religionsunterricht

Die Vorschrift nimmt geltendes Verfassungs- und Landesrecht zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen des Landes auf.

Zu Artikel 5 – Körperschaftsrechte

Die Bestimmung weist auf den Körperschaftsstatus beider Religionsgemeinschaften gemäß Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung hin und nimmt in Absatz 2 die Regelung des § 24 Absatz 1 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg auf, wonach Gliederungen einer Religionsgemeinschaft auf deren Antrag Körperschaftsrechte zuzuerkennen sind. Dies gilt nach der Rechtsprechung entsprechend für die Aberkennung des Körperschaftsstatus einer Gliederung auf Antrag der Religionsgemeinschaft.

Zu Artikel 6 – Jüdische Bildungs- und Sozialeinrichtungen

Die Bestimmung verweist bezüglich der Förderung der genannten Einrichtungen auf die geltende Rechtslage, insbesondere die Regelungen des Privatschulgesetzes.

Zu Artikel 7 – Rundfunk

Die Bestimmung ist angelehnt an Artikel 14 des Evangelischen Kirchenvertrags vom 10. April 2008. Bei den Verhandlungen zu diesem Vertrag wurde der IRG Baden und der IRG Württembergs seitens des Landes zugesagt, das Anliegen einer Vertretung beider Religionsgemeinschaften im Rundfunkrat des Südwestrundfunks bei einer der nächsten Verhandlungen zum SWR-Staatsvertrag des Landes Baden-Württemberg mit Rheinland-Pfalz einzubringen.

Zu Artikel 8 – Jüdische Friedhöfe

In Absatz 1 werden die jüdischen Friedhöfe in den Schutzrahmen kommunaler und kirchlicher Friedhöfe einbezogen.

Absatz 2 enthält das Recht der IRG Baden und der IRG Württembergs und ihrer Gliederungen, im Rahmen der Gesetze eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern. Erweiterungen auf verwaisten jüdischen Friedhöfen bedürfen erforderlichenfalls besonderer Regelungen.

In Absatz 3 wird Bezug genommen auf die Absprache des Bundes mit den Ländern vom 21. Juni 1957 betreffend die praktische Durchführung der Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe.

Zu Artikel 9 – Denkmalpflege

Diese Bestimmung schreibt – analog zum Evangelischen Kirchenvertrag vom 10. April 2008 – die vorrangige Beachtung kultischer Belange bei der Denkmalerhaltung und -pflege fest. Gleichzeitig werden die IRG Baden und die IRG Württembergs in die allgemeine denkmalpflegerische Förderpraxis – auch auf internationaler Ebene – einbezogen.

Zu Artikel 10 – Zuschüsse des Landes und sonstige Leistungen

Zu Abs. 1: Die Staatsbeiträge nach diesem Vertrag sind ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke der IRG Baden und der IRG Württembergs und ihrer Untergliederungen bestimmt.

Die IRG Baden und die IRG Württembergs übersenden bis spätestens 1. Juni des Folgejahres eine Fertigung ihres jeweiligen testierten Jahresabschlusses.

Zu Abs. 2: Der Staatsbeitrag für religiös-kulturelle Belange der IRG Baden und der IRG Württembergs errechnet sich aus der Mitgliederzahl zum 31. Dezember 2008 (IRG Baden: 5090; IRG Württembergs: 3104) und einer Pauschale pro Mitglied in Höhe von 750 Euro, die in den Jahren 2011 bis 2015 mit jährlich 1,5 % dynamisiert wird ($750 \text{ €} \times 1,5 \%$).

Im Einzelnen zahlt das Land folgende Staatsbeiträge für religiös-kulturelle Belange

an die IRG Baden

a) im Jahr 2010	3 817 500 Euro
b) im Jahr 2011	3 874 763 Euro
c) im Jahr 2012	3 932 890 Euro
d) im Jahr 2013	3 991 883 Euro
e) im Jahr 2014	4 051 742 Euro
f) im Jahr 2015	4 112 516 Euro,

an die IRG Württembergs

a) im Jahr 2010	2 328 000 Euro
b) im Jahr 2011	2 362 920 Euro
c) im Jahr 2012	2 398 368 Euro
d) im Jahr 2013	2 434 343 Euro
e) im Jahr 2014	2 470 846 Euro
f) im Jahr 2015	2 507 908 Euro.

Der Berechnung des Staatsbeitrages für religiös-kulturelle Belange liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 3) um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson ab dem Jahre 2011 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsbeiträge um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der

Eckperson ab dem Jahre 2011 ergebende Erhöhung der Staatsbeiträge vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung ab dem Jahre 2011 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 3 erhöht.

Zu Abs. 3: Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsbeiträge für religiös-kulturelle Belange dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungssamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der IRG Baden bzw. der IRG Württembergs so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsbeiträge hierdurch nicht verändert.

Zu Abs. 4: Mit dem in Abs. 4 genannten Staatsbeitrag ist auch der bisherige Zuschuss des Innenministeriums zu den Personalkosten einer Betreuungskraft für die verwaisten jüdischen Friedhöfe im Bereich der IRG Baden abgegolten.

Die Leistungen des Bundes nach der Vereinbarung vom 21. Juni 1957 bleiben davon unberührt.

Mit dem Staatsbeitrag nach Abs. 4 ist auch die derzeitige Förderung des Baus jüdischer Gemeinderäume der IRG Baden in Höhe von jährlich 160 000 Euro bis einschließlich 2013 abgegolten.

Zu Abs. 5: Soweit für das Jahr 2010 vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrags auf der Grundlage der bisherigen Förderung Zahlungen an die IRG Baden und die IRG Württembergs geleistet werden, gelten diese als Monatsraten im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 und werden insoweit bei der Ermittlung der Schlusszahlung für das Jahr 2010 berücksichtigt.

Stuttgart, den 18. Januar 2010

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger

Der Geschäftsführende Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden

Mikhail Kats
David Seldner
Wolfgang Fuhl

Der Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

Barbara Traub
Susanne Jakubowski
Michael Kashi

**Gesetz
zum Dreizehnten Rundfunkänderungs-
staatsvertrag und zur Änderung
medienrechtlicher Vorschriften**

Vom 16. März 2010

Der Landtag hat am 10. März 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Dreizehnten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem 30. Oktober 2009 und dem 20. November 2009 unterzeichneten Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird das Wort »oder« am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Buchstabe f wird gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Finanzierung, Werbung, Produktplatzierung, Sponsoring und Teleshopping privater Veranstalter.«
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Auf regionale und lokale Fernsehprogramme finden § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung.«
3. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14, 16

und 18 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 49 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Werbung, Werbeeinhalte, Produktplatzierung, Sponsoring, Anzeigepflichten, Teleshopping und Datenschutz begeht.«

Artikel 3

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Dreizehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Dreizehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ

**Dreizehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher
Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunk-
änderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 7 wird wie folgt neu gefasst:
»§ 7 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten«.
- b) Es wird folgender neuer § 7 a eingefügt:
»§ 7 a Einfügung von Werbung und Teleshopping«.
- c) § 15 wird wie folgt neu gefasst:
»§ 15 Zulässige Produktplatzierung«.
- d) § 44 wird wie folgt neu gefasst:
»§ 44 Zulässige Produktplatzierung«.
- e) § 45 wird wie folgt neu gefasst:
»§ 45 Dauer der Fernsehwerbung«.
- f) § 45 a wird wie folgt neu gefasst:
»§ 45 a Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle«.
- g) § 45 b wird gestrichen.
- h) § 58 wird wie folgt neu gefasst:
»§ 58 Werbung, Sponsoring, fernsehähnliche Telemedien, Gewinnspiele«.
- i) § 63 wird wie folgt neu gefasst:
»§ 63 Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen«.
- j) Es wird folgender neuer § 64 eingefügt:
»§ 64 Regelung für Bayern«.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
»(3) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung deutscher Rechts- hoheit unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke genutzt wird. Ohne eine Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über

die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S.23), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S.27) – Richtlinie 89/552/EWG – ist deutsches Recht auch anwendbar bei der Nutzung einer Deutschland zugewiesenen Satelliten-Übertragungskapazität. Dies gilt nicht für Angebote, die

- 1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind
und

- 2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucher- endgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG empfangen werden.«

- b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

»7. Werbung jede Äußerung bei der Aus- übung eines Handels, Gewerbes, Hand- werks oder freien Berufs, die im Rund- funk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, ein- schließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt.«.

- bb) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

»8. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistun- gen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sen- dungen, wenn sie vom Veranstalter ab- sichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die All- gemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstel- lung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Ge- genleistung erfolgt.«.

- cc) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:
- »11. Produktplatzierung die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist.«
- dd) Die bisherigen Nummern 11 bis 19 werden die neuen Nummern 12 bis 20.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort »oder« ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort »oder« durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 6 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- »§ 7
Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- »(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht
1. die Menschenwürde verletzen,
 2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,
 3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder
 4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- »(3) Werbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Werbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungen abgesetzt sein.«
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- »§ 7 a Abs. 1 gilt entsprechend.«
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3 und wie folgt gefasst:
- »Satz 1 gilt auch für Teleshopping.«
- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- »(7) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig. Soweit in den §§ 15 und 44 Ausnahmen zugelassen sind, muss Produktplatzierung folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendepunkt müssen uneingeschränkt bleiben,
 2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und
 3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.
- Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.«
- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die neuen Absätze 8 und 9.
- h) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
- »(10) Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.«
- i) Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:
- »(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten auch für Teleshoppingkanäle.«
5. Es wird folgender neuer § 7 a eingefügt:
- »§ 7 a
Einfügung von Werbung und Teleshopping
- (1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

(2) Einzel gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.

(3) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.

(4) Richten sich Werbung oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.«

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Kürze« die Wörter »und in angemessener Weise« eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Marke« ein Komma und die Wörter »ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen« eingefügt.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort »Verantwortung« das Wort »redaktionelle« eingefügt und die Wörter »die redaktionelle« vor dem Wort »Unabhängigkeit« werden gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Herstellung« die Wörter »oder der Verkauf« eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »zum politischen Zeitgeschehen« durch die Wörter »zur politischen Information« ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
»In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.«

e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

»(8) § 7 Abs. 1, 3 und Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.«

7. § 9 b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Wörter »zuletzt geändert durch die« werden durch die Wörter »in der Fassung der« ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

1. Name und geografische Anschrift,
2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen und

3. zuständige Aufsicht.«

8. § 11 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet wie sie Länder versorgt.«

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.

9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 15

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.«

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Nicht angerechnet werden auf die zulässigen Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.«

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Programme« die Wörter »und Sendungen« sowie nach dem Wort »Programmen« die Wörter »und Sendungen« eingefügt.

11. § 16 f wird wie folgt neu gefasst:

»§ 16 f

Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 7 a, 8, 8 a, 15 und 16. In der Richtlinie zu § 8 a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 7 Abs. 7 und § 15 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 7, 8 a und 15 entsprechend.«

12. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

»es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher.«

- b) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

»Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig.«

- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die neuen Sätze 7 und 8.

13. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl »2010« durch die Jahreszahl »2020« ersetzt.

14. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 44

Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Pro-

duktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen sowie Sendungen in Regionalfensterprogrammen und Fensterprogrammen nach § 31.«

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»§ 45

Dauer der Fernsehwerbung«.

- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde darf 20 vom Hundert nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.«

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2, und es werden nach dem Wort »Programme« die Wörter »und Sendungen« sowie nach dem Wort »Programmen« die Wörter »und Sendungen« eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

»(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7 a gelten nicht für reine Werbekanäle.«

16. § 45 a wird wie folgt neu gefasst:

»§ 45 a

Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle

(1) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Sie müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

(2) Für Eigenwerbekanäle gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Die §§ 7 a und 45 gelten nicht für Eigenwerbekanäle.«

17. § 45 b wird gestrichen.

18. In § 46 wird die Verweisung auf die »§§ 7, 8, 8 a, 44, 45, 45 a und 45 b« durch die Verweisung auf die »§§ 7, 7 a, 8, 8 a, 44, 45 und 45 a« ersetzt.

19. In § 46 a wird die Verweisung auf »§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45 a« durch die Verweisung auf »§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 a Abs. 3 und § 45 Abs. 1« ersetzt.
20. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- »(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig
1. Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
 2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwelligen Beeinflussung einsetzt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
 4. entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
 5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
 6. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,
 7. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
 8. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach § 44 zulässig ist,
 9. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
 10. entgegen § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
 11. entgegen § 7 a Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
 12. entgegen den in § 7 a Abs. 3 genannten Voraussetzungen Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
 13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
 14. gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
 15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 9 b Abs. 2 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
 17. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
 18. entgegen § 20 b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,
 19. entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,
 20. entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
 21. entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
 22. entgegen § 45 a Abs. 1 Satz 1 Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Minstdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben oder entgegen § 45 a Abs. 1 Satz 2 Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
 23. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
 24. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 25. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 26. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
 27. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
 28. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.«

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Nummern 15 bis 27 eingefügt:

- »15. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
- 16. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,
- 17. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
- 18. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
- 19. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,
- 20. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
- 21. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 zulässig ist,
- 22. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
- 23. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
- 24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,
- 25. entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 3 genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Teleshopping integriert,
- 26. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht auf den Sponsor hinweist,

27. gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,«.

bb) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die neuen Nummern 28 und 29.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »18 bis 23« durch die Angabe »23 bis 28« und die Angabe »13 bis 16« durch die Angabe »13 bis 29« ersetzt.

21. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»§ 58

Werbung, Sponsoring,

fernsehähnliche Telemedien, Gewinnspiele«.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Für Telemedien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehähnlich sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhaltskatalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf), gelten § 1 Abs. 3 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 Nummer 5 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7 a und 45 entsprechend.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

22. Es wird folgender neuer § 63 eingefügt:

»§ 63

Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen

§ 7 Abs. 7 und die §§ 15 und 44 gelten nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.«

23. Der bisherige § 63 wird der neue § 64 und die Verweisung auf »§ 7 Abs. 8 1. Variante« durch die Verweisung auf »§ 7 Abs. 9 Satz 1 1. Variante« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

§ 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

»Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen,«.

b) In Nummer 1 werden die Wörter »Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche« durch die Wörter »Aufforderungen zum Kauf oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige« ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

3. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort »Teleshopping« die Wörter »und Sponsoring« eingefügt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 10. November 2009
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 4. November 2009
M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Mainz, den 30. Oktober 2009
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Kurt Beck

Für das Saarland:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Mainz, den 30. Oktober 2009
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Mainz, den 30. Oktober 2009
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 20. November 2009
Ch. Lieberknecht

Protokollerklärung aller Länder zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

»Die Länder beabsichtigen, zeitnah die bestehenden Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen und zum Medienkonzentrationsrecht zu überprüfen. In diese Prüfung sollen auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Rundfunkangebote beitragen können.«

Protokollerklärung aller Länder zu § 7 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages

»Die Länder erwarten von den Rundfunkveranstaltern, dass sie mit den Verbänden der werbetreibenden Wirtschaft und der Produzenten zu Produktplatzierungen einen verbindlichen Verhaltenskodex vereinbaren.«

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Vom 16. März 2010

Der Landtag hat am 10. März 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Dem vom Land Baden-Württemberg am 10. November 2009 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (Staatsvertrag zur Aus-

führung von Artikel 91 c GG) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Staatsvertrags zur Ausführung von Artikel 91 c GG nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach seinem § 7 Abs. 2 außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

PROF. DR. REINHART

RECH

PROF. DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren »der Bund«
genannt)

(im Folgenden »Vertragspartner«)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar.

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen »Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung« die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91 c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91 c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91 c Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes,
 - zu Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91 c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie
 - zum Verfahren nach Artikel 91 c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert,
- folgende Vereinbarung:

ABSCHNITT I

Der IT-Planungsrat

§ 1

Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) ¹Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;
4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

²Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. ³Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(2) ¹Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes.

²Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. ³Drei Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) ¹Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. ²Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) ¹Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. ²Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. ³Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) ¹Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes

bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. ²Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) ¹Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 2

Geschäftsstelle

(1) ¹Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Die Finanzierung der Geschäftsstelle tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

ABSCHNITT II

Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 3

Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) ¹Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. ²Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) ¹Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies

zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. ²Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) ¹Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. ²Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. ³Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

§ 4

Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91 c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

§ 5

Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

ABSCHNITT III

Schlussbestimmungen

§ 6

Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) ¹Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. ²Die Kündigung ist durch Kundgabe an die Geschäftsstelle für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) ¹Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. ²Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 7 Absatz 2 unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) ¹Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. ²Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. »Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern« (St-Runde Deutschland Online)

2. »Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung« (KoopA ADV)

sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

(4) ¹Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages soweit sie diesen nicht widersprechen nicht berührt. ²Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 18. November 2009

gez. Thomas de Maizièrre

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 10. November 2009

gez. Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern

Mainz, den 30. Oktober 2009

gez. Horst Seehofer

Für das Land Berlin

Mainz, den 30. Oktober 2009

gez. Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 4. November 2009

gez. Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Mainz, den 30. Oktober 2009

gez. Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Mainz, den 30. Oktober 2009

gez. Ole von Beust

Für das Land Hessen

Mainz, den 30. Oktober 2009

gez. Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Erwin SELLERING

Für das Land Niedersachsen
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Christian WULFF

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Dr. Jürgen RÜTTGERS

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Kurt BECK

Für das Saarland
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Peter MÜLLER

Für den Freistaat Sachsen
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Stanislaw TILICH

Für das Land Sachsen-Anhalt
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Prof. Dr. Wolfgang BÖHMER

Für das Land Schleswig-Holstein
Mainz, den 30. Oktober 2009
gez. Peter Harry CARSTENSEN

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 20. November 2009
gez. Christine LIEBERKNECHT

Anhang

»Gemeinsames Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung«

A. Verbindungsnetz

1. Bund und Länder tragen gemeinsam die Verantwortung für ein künftiges Verbindungsnetz.

a) Gemeinsam werden festgelegt:

- die Anforderungen (z.B. hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit), die vom Verbindungsnetz zu erfüllen sind,
- die anzubietenden Anschlussklassen (inklusive beispielsweise Bandbreiten, Verfügbarkeiten),
- das Minimum anzubietender Dienste,
- die Anschlussbedingungen,
- die Kostenhöhe und -verteilung,
- das Verfahren bei Eilentscheidungen.

b) In diesem Rahmen betreibt der Bund das Verbindungsnetz und setzt dabei die gemeinsamen Festlegungen um.

2. Die Länder haben gemeinsam mit dem Bund den DOI-Netz e.V. gegründet. Von diesem wird gegenwärtig ein Verbindungsnetz vergeben. Diese Lösung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die neuen Strukturen überführt werden.

3. Der Bund betreibt gegenwärtig die Neugestaltung seiner IT-Netze in einer modularen Architektur und auf der Grundlage eines Transportnetzes auf Basis von Dark Fibre. Dies geschieht in ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes. Unter Nutzung des Transportnetzes dieser ohnehin im Aufbau befindlichen bundesweiten IT-Netzinfrastuktur kann das Verbindungsnetz als eigenes VPN (einschließlich Zugangsnetz) realisiert werden. Möglich ist außerdem die optionale Nutzung von Diensten aus dem Portfolio (Warenkorb) des Projektes »Netze des Bundes«.

4. Der Bund ist die Vergabestelle für das Verbindungsnetz. Als Vergabestelle ist der Bund für die rechtlich korrekte Durchführung der Vergabe inklusive der Wahl des Vergabeverfahrens verantwortlich und wird nach dem Zuschlag Vertragspartner des Auftragnehmers.

5. Die Vergabeunterlagen werden vom Bund im Benehmen mit einem vom IT-Planungsrat eingesetzten Arbeitsgremium aus 3 Ländervertretern fertig gestellt.

6. Zur Beteiligung der Länder werden die Entwürfe der Vergabeunterlagen (inklusive Bewertungsmatrix) rechtzeitig vor der Veröffentlichung (z.B. in sogenannten »Leserräumen«¹) zur Einsicht bereit gestellt. Dies dient zum einen der Information der Länder über die Umsetzung der gemeinsam festgelegten Anforderungen, zum anderen kann so der dort vorhandene Sachverstand in die Erstellung der Vergabeunterlagen einfließen.

7. Sollten durch Anforderungen des Bundes, die über die gemeinsam festgelegten Anforderungen hinausgehen, zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Bund zu tragen. Das Verfahren zur Feststellung der Zusatzkosten regelt der IT-Planungsrat².

8. Um auch im laufenden Betrieb eine Beteiligung der Länder sicherzustellen, beauftragt der IT-Planungsrat das dreiköpfige Arbeitsgremium damit, die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs einzubringen. Dies betrifft insbesondere grundsätzlichere Fragen der Steuerung. Operative Fragen (z.B. die Bestellung eines neuen Anschlusses, die Veränderung einer Anschlussklasse, die Zubuchung eines optionalen Dienstes etc.) werden hingegen über dafür geschaffene Prozesse abgewickelt.

¹ »Leserräume« stellen angesichts der Zahl der Beteiligten sicher, dass die vertraulichen Dokumente nicht vor der Veröffentlichung bekannt werden und so das Vergabeverfahren gefährden.

² Das Antragsrecht zur Durchführung dieses Verfahrens haben der Bund oder drei Länder.

B. IT-Steuerung

1. Ein neues System der IT-Koordinierung von Bund und Ländern soll die bisherigen Gremien »Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern« (St-Runde Deutschland-Online) sowie »Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung« (KoopA ADV) sowie alle Untergremien ablösen.
2. Die dauerhafte neue Struktur besteht aus einem »IT-Planungsrat«, in dem der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, die für IT zuständigen Vertreter der Länder, Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände (ohne Stimmrecht) und der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (ohne Stimmrecht) vertreten sind. Der IT-Planungsrat berichtet an die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern.
3. Den Vorsitz übernehmen im jährlichen Wechsel Bund und Länder. Die Länder regeln die Rotation des Vorsitzes untereinander.
4. Die bisherige Geschäftsstelle Deutschland-Online im Bundesministerium des Innern wird Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der Geschäftsstelle übernimmt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte übernehmen sie die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.
5. Der IT-Planungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik,
 - b) Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
 - c) Steuerung von E-Government-Projekten, die dem IT-Planungsrat von der Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern zugewiesen werden,
 - d) Planung und Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes inklusive gemeinsamer Festlegung gemäß Ziffer A. 1 a) und Überwachung der Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen,
 - e) Einsetzen eines Arbeitsgremiums zur Befassung mit Vergabeunterlagen (Einzelheiten unter A. 6) und grundsätzlicher Steuerung (A. 9).
6. IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 - werden vom IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit als Empfehlung für die öffentliche Verwaltung beschlossen;
 - werden vom IT-Planungsrat mit noch auszugestaltender, qualifizierter Mehrheit beschlossen, soweit sie zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustausches der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft erforderlich sind; sie entfalten Bindungswirkung, welche vom Bund und von den

Ländern innerhalb von jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzenden Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt wird.

7. Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.
8. Vor der Beschlussfassung im IT-Planungsrat stimmen die Vertreter von Bund und Ländern die zu fassenden Beschlüsse innerhalb ihrer Regierung ab bzw. führen – soweit erforderlich – eine Befassung des jeweiligen Kabinetts herbei.
9. Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards wird grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte unabhängige Einrichtung geprüft, diese kann in ihre Prüfung Wirtschaft und Wissenschaft einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsstellung und
Finanzierung der Fraktionen
im Landtag von Baden-Württemberg**

Vom 16. März 2010

Der Landtag hat am 11. März 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBI. S. 639), geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (GBI. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Satz 1 folgende Sätze angefügt:

»Fraktionen sind als ständige und unabhängige Gliederungen des Landtags notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Als Teil des Landtags sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des parlamentarischen Willensbildungsprozesses.«

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie unterstützen ihre Mitglieder, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben

und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren und Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen. Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und regionale, überregionale sowie internationale Kontakte pflegen.«

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind im Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel, Formen und Örtlichkeiten ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion muss erkennbar sein.«

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Zwecke« die Worte »und Aufgaben« eingefügt.

3. In § 9 erhält Satz 5 folgende Fassung:

»Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung politischer Aufgaben und deren Zweckmäßigkeit sind nicht Gegenstand der Prüfung.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 1. März 2010

Auf Grund von

1. § 814 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
2. § 979 Abs. 1 b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2476),
3. § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2587)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2009 (GBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Eingangsformel wird nach der Angabe »§ 376 Abs. 2 Satz 2« die Angabe »und § 387 Abs. 1 Satz 2« eingefügt.
- b) Bei den übertragenen Ermächtigungen wird nach der Angabe »§ 376 Abs. 2 Satz 1« die Angabe »und § 387 Abs. 1 Satz 1« eingefügt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Eingangsformel werden die Worte »des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45)« durch die Worte », § 979 Abs. 1 b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474, 2476),« ersetzt.
- b) Bei den übertragenen Ermächtigungen wird nach der Angabe »§ 79 Abs. 5 Satz 3« die Abkürzung »BGB« gestrichen und die Angabe », § 979 Abs. 1 b Satz 1 BGB, soweit der Geschäftsbereich des Justizministeriums betroffen ist,« eingefügt.

3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Eingangsformel wird die Angabe », § 125 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2« gestrichen.
- b) Bei den übertragenen Ermächtigungen wird die Angabe », § 125 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung

mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2« gestrichen.

4. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Eingangsformel werden nach der Angabe »§ 703 d Abs. 2 Satz 2,« die Angabe »§ 814 Abs. 3 Satz 2,« eingefügt und die Worte »vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166)« durch die Worte »vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)« ersetzt.
- b) Bei den übertragenen Ermächtigungen wird nach der Angabe
»in Verbindung mit § 689 Abs. 3 Satz 1,« die Angabe »§ 814 Abs. 3 Satz 1,« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Beschluss der Landesregierung zur Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg

Vom 16. März 2010

Der Ministerrat hat die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 6. März 2007 (GBI. S. 185), geändert durch Artikel 1 des Beschlusses vom 18. August 2009 (GBI. S. 454), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden die Worte »des Staatsministeriums und für europäische Angelegenheiten« durch die Worte »für Europa-Angelegenheiten« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ

Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 16. März 2010

Auf Grund von Artikel 45 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBI. S. 173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBI. S. 492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBI. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GBI. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 15 werden die Nummern 4 bis 14.
- c) Nach Nummer 14 wird folgende Überschrift eingefügt:
»Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten«.
- d) Nach der Überschrift »Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten« werden folgende Nummern 15 bis 20 eingefügt:
»15. Allgemeine Beziehungen zum Bund und zu den anderen Ländern;
16. Fragen in Bezug auf die Europäische Union;
17. Vertretung des Landes beim Bund;
18. Vertretung des Landes bei der Europäischen Union;
19. Internationale Zusammenarbeit;
20. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.«

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 - »9. Katastrophenschutz, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen);«.
- b) Die Nummern 15 und 16 werden gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 15.

3. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

Die Nummer 14 erhält folgende Fassung:

- »14. Bau- und Wohnungswesen einschließlich Bauaufsicht sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz, Städtebaurecht, Städtebauliche Erneuerung;«.

4. Abschnitt VIII wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - »VIII. Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR)«.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 14 werden die Nummern 5 bis 13.

5. Abschnitt IX wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - »IX. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren (Sozialministerium; SM)«.
- b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. Arbeitsmarkt, Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft, Heimarbeit;«.
- c) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - »5. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demographischer Wandel;«.
- d) Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - »6. Soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;«.
- e) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - »7. Sozialversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Alterssicherung der Selbständigen, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, berufliche Bildung in der Sozialversicherung, Sozialmedizin;«.
- f) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - »8. Gesundheitswesen und Krankenhausplanung und -finanzierung;«.
- g) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 - »9. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz;«.

h) Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

10. Wohlfahrtspflege, soziale Grundsicherung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen;«.

i) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

»11. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik.«.

6. Abschnitt X wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»X. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM)«.

b) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz;«.

c) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung;«.

d) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

»9. Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, technischer Arbeitsschutz und Sicherheit technischer Arbeitsmittel, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne sozialen Arbeitsschutz und Medizinprodukte);«.

e) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:

»11. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung und Ausgleichsleistungen), Biotop- und Artenschutz als oberste Naturschutzbehörde, Stiftung Naturschutzfonds;

12. Verkehr;

13. Straßenwesen.«.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 16. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ

Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 16. März 2010

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 9 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 1. März 2010 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 16. März 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF. IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
KÖBERLE	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 9. Februar 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 10, 11 und 15 und § 44a Abs. 1 Nr. 3 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 657),
2. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

Artikel 1

Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Die Bodenseefischereiverordnung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998 S. 32), geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (GBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Schwebsätze

(1) Ein Patentinhaber darf im verankerten Schwebsatz in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, höchstens vier Netze verwenden. Ein Netz darf die Mindestmaschenweite von 38 mm, drei Netze müssen eine Mindestmaschenweite von 40 mm aufweisen. Diese sind zu einem Satz zu verbinden und an beiden Enden zu verankern. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden. Zwischen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(2) Ein Patentinhaber darf im freitreibenden Schwebsatz verwenden

1. in der Zeit vom 31. März, 12.00 Uhr, bis zum 1. Mai, 12.00 Uhr, bis zu zwei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und zwei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite,
2. in der Zeit vom 1. Mai, 12.00 Uhr, bis 1. Juli, 12.00 Uhr, bis zu drei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite und ein Netz mit mindestens 38 mm Maschenweite,
3. in der Zeit vom 1. Juli, 12.00 Uhr, bis zum 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis zu vier Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite.

Die Netze sind jeweils zu einem Satz zu verbinden.

(3) Die Anfänge der Netze in Schwebsätzen sind als solche zu kennzeichnen.

(4) Für das Schwebnetz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Fadenstärke mindestens 0,12 mm,
2. Netzlänge höchstens 120 m,
3. Netzhöhe höchstens 7 m.

(5) Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag, und zwar vom 31. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Oktober frühestens um 15.00 Uhr, vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 17.00 Uhr gesetzt werden. Sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt bleiben. Vom 1. Juli bis 15. September muss die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.«

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens verwenden:

1. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 10. Februar, sechs Felchennetze,
2. vom 10. Februar bis 1. Mai, 12.00 Uhr, und vom 20. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, sechs Barsch- oder Felchennetze, wobei Kombinationen bis zur Gesamtanzahl von sechs Net-

zen möglich sind; vom 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr, dürfen nur Barschnetze gesetzt werden,

3. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, und vom 15. September, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr, vier Hecht-/Zander-netze, die vom 1. April, 12.00 Uhr, bis 31. Mai, 12.00 Uhr, nur auf der Halde verwendet werden dürfen,
 4. vier Brachsennetze, die vom 1. April, 12.00 Uhr, bis zum 31. Mai, 12.00 Uhr, nur auf der Halde, vom 1. Juni bis 14. November, auf der Halde und im Hohen See und vom 14. November, 12.00 Uhr, bis zum 10. Januar, 12.00 Uhr, nur im Hohen See verwendet werden dürfen.«
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe »1. Mai« durch die Angabe »21. Mai« ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.«
3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Alle Felchenarten	15. Oktober bis 10. Januar	30 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Regenbogenforelle	keine	–
See-/Bachforelle	1. November bis 10. Januar	50 cm
Seesaibling (Rötel)	1. November bis 31. Dezember	25 cm
Zander	1. April bis 31. Mai	40 cm
Barsch	1. Mai bis 20. Mai	–
Karpfen	keine	25 cm
Schleie	keine	20 cm
Aal	keine	50 cm
Hecht	keine	– «.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Gefangene Kaulbarsche und Hechte sind anzulanden.«

4. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. die zulässige Zahl der Netze (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3 Nr. 1) verändern,«.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Laichfischfang auf andere Fische

In der Schonzeit gefangene laichreife Forellen sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Felchen sind der vom staatlichen Fischereiaufseher bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die gefangenen Fische dem Fischereiausübenden zurückzugeben.«

6. § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25

Befreiungen, sonstige Einzelanordnungen

(1) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall zu wissenschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder seuchenhygienischen Zwecken, für fischereiliche Hege-maßnahmen oder zur Gewinnung von Fortpflanzungs-material für die Fischzucht Befreiung von den §§ 2 bis 14, 16, 17, 19 Abs. 2, §§ 20, 21, und 22 erteilen.

(2) Zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Binnenfischerei und von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei kann die Fischereibehörde durch befristete Einzelanordnung die Ausübung des Fischfangs abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen.

(3) Die Fischereibehörde regelt die Verwendung von zulässigen Fanggeräten und deren Anzahl nach den §§ 2 bis 11 bei Alterspatentinhabern durch Einzelanordnung.«

7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

»Anlage
(Zu § 3 Abs. 4)

**Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe
nach Anzahl der Maschen**

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	28	40
	32	34
	38	28
	41	26
	42	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
	86	13
	92	12
	98	11
4 m	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5 m	70	39
	75	36
	80	34
7 m	38	98
	40	92
	44	85
	46	81«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Februar 2010

HAUK

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Änderung der
Landesfischereiverordnung¹**

Vom 9. Februar 2010

Auf Grund von § 31 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 10 sowie Abs. 3, §§ 44 a und 49 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 657), wird, hinsichtlich § 36 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, verordnet:

Artikel 1

Änderung der Landesfischereiverordnung

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 531), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die nachgenannten Fisch- und Krebsarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Seeforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>lacustris</i> L.)	1. Oktober bis 28. Februar	50
Bach-/Flussforelle (<i>Salmo trutta</i> f. <i>fario</i> L.)		
– im Hochrhein	1. Oktober bis 28. Februar	35
– in Fließgewässern oberhalb 800 m ü. N.N.	1. Oktober bis 28. Februar	20
– im Übrigen	1. Oktober bis 28. Februar	25
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> WALBAUM)	1. Oktober bis 28. Februar	–
Huchen (<i>Hucho hucho</i> L.)	1. Februar bis 31. Mai	70
(gilt nur in der Donau und ihrem Gewässersystem)		
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	1. Oktober bis 28. Februar	25
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCHILL)	1. Oktober bis 28. Februar	–
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	1. Februar bis 30. April	30
Felchen (<i>Coregonus spec.</i>)	15. Oktober bis 10. Januar	30
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	15. Februar bis 15. Mai	50
Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	1. April bis 15. Mai	45
Hecht und Zander im Main	1. Februar bis 30. April	50
Quappe, Trüsche (<i>Lota lota</i> L.)	1. November bis 28. Februar	30
Karpfen (<i>Cyprinus caprio</i> L.)	keine	35
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	15. Mai bis 30. Juni	25

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22. September 2007, S. 17).

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	1. Mai bis 15. Juni	40
Rapfen (<i>Aspius aspius</i> L.) (gilt nur in der Donau und ihrem Gewässersystem)	1. März bis 31. Mai	40
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	15. März bis 31. Mai	35
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	1. April bis 31. Mai	25
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)		
– Weibchen	1. Oktober bis 10. Juli	12
– Männchen	1. Oktober bis 31. Dezember	12
Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i> SCHRANK)	1. Oktober bis 10. Juli	8.«

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Fischereibehörde kann im Einzelfall für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken durch befristete Allgemeinverfügung Schonzeiten und Mindestmaße erweitern oder für weitere Arten anordnen.«

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Gleiches gilt für die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Fischarten in denjenigen Gewässern, in die sie nicht ausgesetzt werden dürfen.«

3. In § 3 Abs. 5 werden die Worte »mit der Wurfrute« gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Erlaubnis ist schriftlich für diejenigen Personen, welche die Elektrofischerei als Anodenführer ausüben wollen, für bestimmte Zwecke, Gewässer und Geräte befristet und stets widerruflich zu erteilen.«

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Besatz mit den in § 1 Abs. 2 genannten Arten bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde.«

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »sechs Euro« durch die Angabe »acht Euro« ersetzt.

7. Die §§ 15 bis 17 erhalten folgende Fassung:

»§ 15

Fischerprüfung

(1) Die nach § 31 Abs. 2 FischG erforderliche Sachkunde kann auch durch die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung nachgewiesen werden. Die Abnahme der Prüfung wird dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (Landesfischereiverband) übertragen. Die Prüfungstage werden landeseinheitlich von diesem festgelegt und im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens zwei Monate vor der Prüfung erfolgen. Zuständig ist der Landesfischereiverband.

(3) Der Landesfischereiverband kann vor Beginn der Prüfung die Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild verlangen und Personen, die sich nicht ausweisen können, von der Teilnahme an der Prüfung ausschlie-

ßen. Wer am Prüfungstag das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder bei Prüfungsbeginn die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Lehrgangsteilnahme nicht nachweisen kann, ist zurückzuweisen.

§ 16

Vorbereitungslehrgang

(1) Wer die Prüfung ablegen will, hat an dem vom Ministerium anerkannten Lehrgang des Landesfischereiverbandes zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen. Die Lehrgangsteilnahme muss mindestens 30 Stunden dauern und in allen Prüfungsgebieten wenigstens die jeweilige Mindeststundenzahl umfassen.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs kann befristet oder unbefristet erfolgen, sie ist stets widerruflich. Die Anerkennung eines Lehrgangs ist mindestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Lehrprogramms zu beantragen.

§ 17

Durchführung der Fischerprüfung

(1) Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung. In Ausnahmefällen können die Fragen mündlich gestellt und beantwortet werden.

(2) Innerhalb von zwei Stunden sind 60 Fragen aus allen in § 14 Abs. 1 genannten Gebieten zu beantworten. Dabei ist anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten für richtig gehalten werden.

(3) Die Prüfungsfragen sind dem mit dem Ministerium abgestimmten Fragenkatalog in der jeweils neuesten Fassung zu entnehmen. Wer während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 45 der gestellten Fragen und dabei mindestens die Hälfte aus jedem Sachgebiet richtig beantwortet hat.

(5) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber vom Landesfischereiverband ein Zeugnis. Hat er die Prüfung nicht bestanden, so teilt ihm der Landesfischereiverband dies mit.«

8. Die §§ 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

»§ 19

Schonzeiten und Mindestmaße für den Aal

Für den Aal gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

1. Ganzjährige Schonzeit bis zum 31. Dezember 2012
 - a) im Rheinhauptstrom ab der Staumauer des Kraftwerks Eglisau im Hochrhein (Fluss-Kilometer 78,650) bis zur Landesgrenze gegen Hessen (Fluss-Kilometer 437),
 - b) in den von Rheinwasser durchströmten Nebenarmen, Kanälen und Gießen entlang dieser Strecke,
 - c) in den Altwässern und Baggerseen entlang dieser Strecke, soweit sie in für den Fischwechsel geeigneter Verbindung mit dem Rhein stehen und
 - d) im Neckar und seinen Kanälen ab der Staumauer des Kraftwerks Neckargemünd (Fluss-Kilometer 39,2) bis zur Mündung in den Rhein;
2. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Rhein einschließlich seiner Nebenarme und Kanäle;
3. Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Einzugsgebiet des Rheins, soweit es sich um Gewässer mit für Fische passierbarer Anbindung an den Rhein handelt.

§ 20

Ausübung der Aalfischerei, Registrierungen

- (1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Fischereibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben zum Namen, der Anschrift und dem Fanggebiet zu machen. Die Fischereibehörde erfasst die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.
- (2) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist zuvor der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde erfasst die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden in einem Register. Sie erteilt dazu eine Registriernummer, sofern dem Fahrzeug nicht bereits ein Kennzeichen nach § 10 Abs. 1 zugeteilt ist.
- (3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.«

9. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20 a bis 20 c eingefügt:

»§ 20 a

Aufzeichnungspflichten beim Aalfang

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über

1. das Fanggebiet,
2. die Anzahl und das Gesamtgewicht der angelandeten Aale und
3. den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang.

Die Eintragungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind der Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind zusammengefasst am Ende des Kalenderjahres an die Fischereibehörde zu übermitteln.

(3) Für die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und die Zusammenfassungen nach Absatz 2 sind von der Fischereibehörde vorgegebene Formblätter zu verwenden. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 20 b

Aufzeichnungspflichten bei der Erstvermarktung von Aal

(1) Bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach § 20 Abs. 1 Satz 3 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(2) In den Aufzeichnungen nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl und des Gesamtgewichts der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 20 c

Zeitliche und räumliche Beschränkungen der Aalfischerei

Zum Schutz des Bestandes des Aals kann das Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
3. die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken.«

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. einer Vorschrift der §§ 1 oder 19 über Schonzeiten und Mindestmaße oder einer Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 5 zuwiderhandelt,«.

b) Folgende Nummern 10 bis 13 werden angefügt:

»10. eine Anzeige nach § 20 unterlässt,

11. eine Aufzeichnung nach §§ 20 a und 20 b unterlässt oder diese Aufzeichnungen entgegen § 20 a der Fischereibehörde nicht aushändigt oder übermittelt oder sie nicht nach Ablauf eines Kalenderjahres mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

12. entgegen § 20 b Abs. 1 die Registriernummer nicht ausweist,

13. einer Allgemeinverfügung nach § 20 c zuwiderhandelt.«

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Fischereibehörden.«

11. In § 22 Satz 2 werden nach den Worten »und 9« die Worte »und der Allgemeinverfügungen nach § 1 Abs. 5 und § 20 c« eingefügt.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

Geltungsraum

Für folgende Gewässer finden nur die unter Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften dieser Verordnung Anwendung:

1. für Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 FischG § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und §§ 21 und 22;

2. für Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 FischG die §§ 1 bis 6, 8, 9, 18, 21 und 22;

3. für den Bodensee-Obersee einschließlich des Überlinger Sees § 3 Abs. 4, §§ 6, 8 bis 11 und 18 bis 22;

4. für den Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung (Untersee und Seerhein) § 3 Abs. 4, §§ 6, 8, 9, 10 Abs. 1, §§ 11 und 18 bis 22.«

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Februar 2010

HAUK

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen

Vom 11. Februar 2010

Auf Grund von § 35 Abs. 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen vom 18. Oktober 2000 (GBl. S. 731) wird wie folgt geändert:

»§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Das Kultusministerium überträgt mit Ausnahme der Maßnahmen, die die Weiterentwicklung des Schulwesens nach § 22 SchG zum Ziel haben, die Befugnis für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 und 3 Satz 1 SchG zur Einrichtung und Aufhebung von Grundschulen (§ 5 SchG), Hauptschulen und Werkrealschulen (§ 6 SchG) auf die Regierungspräsidien. Dies gilt auch für die Befugnisse nach § 30 Abs. 4 SchG für die Änderung bestehender Schulen aller Schularten mit Ausnahme der Änderung der Schulart oder des Schultyps. Soweit für Maßnahmen nach Satz 1 und 2 Entscheidungen zur Einrichtung beziehungsweise Aufhebung von Schulverbünden (§ 16 SchG) und Entscheidungen über eine Änderung der Schulträgerschaft nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG erforderlich sind, werden die Befugnisse hierzu ebenfalls übertragen. Die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Kultusministeriums bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Regierungspräsidien berichten dem Kultusministerium jeweils zum Schuljahresende über die in ihrem Bereich getroffenen Entscheidungen einschließlich der jeweiligen Auswirkungen auf den Bedarf an Lehrerstunden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Davon abweichend tritt die Übertragung der Befugnisse nach § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen und Werkrealschulen mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft; vom Kultusministerium seit dem 1. November 2009 erlassene Bescheide bleiben hiervon unberührt.

STUTTGART, den 11. Februar 2010

RAU

**Verordnung des
Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Änderung der Pharmazie- und
Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 19. Februar 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Oktober 2000 (GBl. S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2006 (GBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne von

1. § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 a, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 5 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 9, Abs. 9 b Satz 1 und Abs. 10 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 5, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1801, 1802), in der jeweils geltenden Fassung«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Februar 2010

DR. STOLZ

**Bekanntmachung der Ministerien
über die Vertretung des Landes
in gerichtlichen Verfahren und
förmlichen Verfahren
vor den Verwaltungsbehörden**

Vom 1. März 2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (GBl. S. 8) übertragen hiermit die Ministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich die ihnen im Rahmen der Anordnung zustehende Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

I.

(1) Soweit in Absatz 2 und in Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist, wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren übertragen:

1. dem Bereitschaftspolizeipräsidium,
der Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung,
der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen,
der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei,
den Generalstaatsanwaltschaften,
den Körperschaftsforstdirektionen,
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
dem Landesamt für Verfassungsschutz,
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz,
dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg,
dem Landeskriminalamt,
dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,
den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden,
der Oberfinanzdirektion,
den Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs,
den Regierungspräsidien,
dem Statistischen Landesamt,
der Vertretung des Landes beim Bund,
dem Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW)
in Angelegenheiten, die sachlich und räumlich zu deren Geschäftsbereich einschließlich des Geschäftsbereichs nachgeordneter Stellen gehören, mit Ausnahme der in den folgenden Nummern 2 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten;
2. den Kassen
in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs;
3. den Bezirksrevisoren bei den Gerichtsbarkeiten
in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Parteikosten und für die Festsetzung des Streitwerts, wenn das Land als Partei durch eine Behörde vertreten wird, es sei denn, die Festsetzung des Streitwerts erfolgt im Zusammenhang mit der Anfechtung des Kostenansatzes;

4. den sachlich und örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen

in Verfahren, in denen das Land als Bedarfsträger gemäß §§ 7 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1770) in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088) beteiligt ist.

(2) In Angelegenheiten der unteren Schulaufsichtsbehörden wird das Land durch die Regierungspräsidien vertreten. In Angelegenheiten der unteren Forstbehörden wird das Land in Angelegenheiten der Bewirtschaftung des Staatsforstvermögens sowie der Nebennutzungen forstlicher Liegenschaften vom Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion, und in Liegenschaftsangelegenheiten (ohne Nebennutzungen) vom Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, vertreten. In Angelegenheiten der unteren Flurbereinigungsbehörden vor dem Flurbereinigungsgericht und in Angelegenheiten der unteren Vermessungsbehörden wird das Land durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung vertreten.

(3) Die Vertretung des Landes durch die Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs umfasst nicht das gerichtliche Verfahren vor Gerichten der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

II.

Abweichend von Abschnitt I wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren wie folgt übertragen:

A. Innenministerium

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird das Land in Angelegenheiten, die sachlich zum Geschäftsbereich

des Hauses der Heimat,

des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde,

des Johannes-Künzig-Instituts für ostdeutsche Volkskunde,

des Logistikzentrums Baden-Württemberg,

der Landesfeuerwehrschule,

der Akademie der Polizei

gehören, durch das für den Sitz der genannten Behörde und Dienststelle jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium vertreten.

B. Wissenschaftsministerium

Im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums wird das Land bei Streitigkeiten mit Arbeitnehmern an den nachgeordneten Einrichtungen von diesen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vertreten.

C. Justizministerium

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird das Land vertreten durch

1. die Generalstaatsanwaltschaften

in den aus dem jeweiligen Bezirk anfallenden Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der unter den folgenden Nummern 2 bis 4 genannten Verfahren;

2. die Staatsanwaltschaften

a) in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, und der mit ihnen zusammen beizutreibenden Gerichtskosten hervorgehen, soweit es sich um Ansprüche aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder um Ordnungsgelder, für die die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist, handelt;

b) in Verfahren, die aus Sicherstellungsmaßnahmen nach § 111 b Abs. 1 bis 5 der Strafprozessordnung hervorgehen;

3. die Landesoberkasse Baden-Württemberg

in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen; dasselbe gilt für § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Justizbeitreibungsordnung, wenn nicht die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist;

4. die Justizvollzugsanstalten

in Verfahren aus der Beitreibung von Ansprüchen aus dem Bereich ihrer Arbeitsverwaltung in Mahnverfahren und bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen; im Übrigen bleibt in diesen Verfahren das Justizministerium zuständig;

5. die Behörden, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört, in förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

D. Finanzministerium

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird das Land vertreten durch

1. die Staatliche Münze Baden-Württemberg,

den Staatlichen Verpachtungsbetrieb,

das Staatsweingut Meersburg,

die Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt

in allen im Bereich dieser Betriebe anfallenden Streitigkeiten vor den Gerichten erster Instanz. Ausgenommen sind die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der diesen Betrieben angehörenden Beamten und Arbeitnehmern, soweit die Betriebe für deren Einstel-

lung beziehungsweise Entlassung nicht zuständig sind.

Die Betriebe können die Vertretung auf die im jeweiligen Geschäftsbereich tätigen landesbeteiligten Betriebsgesellschaften weiter übertragen;

2. die Finanzämter

- a) in allen aus Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahren entstehenden Streitigkeiten in steuerlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung des Landes übernommen oder ein anderes Finanzamt mit der Vertretung betraut hat;
- b) in allen Streitigkeiten, in denen die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung auf das Finanzamt übertragen hat;

E. Ministerium für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz

Im Geschäftsbereich des Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz wird das Land vertreten durch

die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt,
das Haupt- und Landgestüt Marbach,

die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume mit Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde,

die Landesanstalt für Schweinezüchtung mit Sitz in Boxberg,

die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg,

das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg,

die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg,

das Landwirtschaftliche Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg,

das Staatliche Weinbauinstitut, Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung Freiburg

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ihres Geschäftsbereichs bis zu einem Streitwert von 15000 Euro; bei Teilklagen ist der Streitwert des gesamten Anspruchs maßgebend;
2. in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Beschäftigten, soweit die Dienststellen für deren Einstellung zuständig sind.

III.

1. Die sonst in Gesetz oder Rechtsverordnung geregelten Vertretungsfälle und die Zuständigkeiten nach der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung sowie die allgemeinen Anordnungen im Sinne von § 118 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 30. November 2004 (GBl. S. 874) außer Kraft.
3. In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung anhängig sind, wird das Land durch die bisher zuständige Stelle weiter vertreten.

STUTTGART, den 1. März 2010

Staatsministerium

MAPPUS

Innenministerium

RECH

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

PROF'IN DR. SCHICK

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

PROF. DR. FRANKENBERG

Justizministerium

PROF. DR. GOLL

Finanzministerium

STÄCHELE

Wirtschaftsministerium

PFISTER

*Ministerium für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz*

KÖBERLE

*Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren*

DR. STOLZ

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

GÖNNER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Amsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
